

Zu § 37 SGB V Tit. 2 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 37 SGB V -> Zu § 37 SGB V Tit. 2 – Anspruchsvoraussetzungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 37 SGB V Tit. 2 RdSchr. 88c

(1) Häusliche Krankenpflege kann beansprucht werden, wenn

1. die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Abschnitt 2.1),
2. Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder dadurch [d. h. durch die häusliche Krankenpflege] vermieden oder verkürzt wird (vgl. Abschnitt 2.2) oder
3. die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist . . . (vgl. Abschnitt 2.3) sowie
4. der Versicherte einen Haushalt führt oder im Haushalt der Familie lebt.

(2) . . .